

## Vereinbarungen zum reformierten Versorgungsausgleich

Bearbeitet von  
Dr. Christof Münch

2. Auflage 2016. Buch mit CD-ROM. Rund 250 S. Mit CD-ROM. Kartoniert  
ISBN 978 3 406 68692 4  
Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm

[Recht > Zivilrecht > Familienrecht > Güterrecht, Versorgungsausgleich,  
Unterhaltsrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

**Formulierungsvorschlag (Verzicht auf Versorgungsausgleich aufschiebend bedingt durch einseitige Erklärung):**

...

**Ehevertrag**

...

**III. Versorgungsausgleich**

1)

Wir schließen hiermit nach § 6 VersAusglG gegenseitig den Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG vollständig und für die gesamte Ehezeit aus.

2)

Der Verzicht auf den Versorgungsausgleich wird aufschiebend bedingt vereinbart. Er wird für beide Ehegatten und für die gesamte Ehezeit wirksam, wenn die Ehefrau dies einseitig erklärt. Die Erklärung ist zur Urkunde eines Notars oder durch Aufnahme in ein gerichtliches Protokoll entsprechend § 127a BGB abzugeben. Die Erklärung, die den Verzicht auf Versorgungsausgleich bewirkt, kann auch während eines anhängigen Scheidungsverfahrens oder eines anhängigen Verfahrens zum Wertausgleich bei Scheidung noch erklärt werden bis zum Ende der letzten mündlichen Verhandlung, in der über den Versorgungsausgleich verhandelt wird.

Durch die Erklärung tritt die aufschiebende Bedingung für den Verzicht auf Versorgungsausgleich ein, so dass dieser Verzicht in vollem Umfange Gültigkeit erlangt.

3)

Diesen (aufschiebend bedingten) Verzicht nehmen wir hiermit gegenseitig an.

4)

Eine Abänderung dieser Vereinbarung – insbesondere nach § 227 Abs. 2 FamFG – wird ausgeschlossen.

5)

Die übrigen Vereinbarungen dieses Vertrages werden durch den Eintritt der aufschiebenden Bedingung nicht berührt.

6)

Der Notar hat uns über die rechtliche und wirtschaftliche Tragweite dieses Ausschlusses eingehend belehrt. Er hat insbesondere darauf hingewiesen:

- a) dass der Ausschluss des Versorgungsausgleichs erst wirksam wird, wenn die Ehefrau durch einseitige Erklärung dies bewirkt; die vereinbarte aufschiebende Bedingung hängt somit allein von ihrem Willen ab;
- b) dass bei einem Ausschluss des Versorgungsausgleichs jeder Ehegatte für seine Altersversorgung selbst sorgen muss;
- c) dass mit dem Ausschluss des Versorgungsausgleichs keine Änderung des Güterstandes verbunden ist;
- d) dass die Vereinbarung eines Ausschlusses des Versorgungsausgleichs einer Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle nach § 8 Abs. 1 VersAusglG und den Rechtsprechungsgrundsätzen unterliegt ...

- 196 **dd) Ausschluss nur der Anrechte des Nichtunternehmer-Ehegatten.** Schließlich wäre es möglich, dass der **Unternehmer-Ehegatte einseitig auf alle Ausgleiche verzichtet**, die ihm an Anrechten des anderen Ehegatten im Versorgungsausgleich zustünden, **seine eigenen Anrechte aber dem Versorgungsausgleich unterwirft**. Diese Variante ist nach Wegfall des Supersplittingverbotes zulässig. Auch für die Anrechte des Unternehmers kommt es nicht zu einer höheren als hälftigen Teilung. Auf eine etwa sonst mögliche Verrechnung hat der Versorgungsträger keinen Anspruch<sup>729</sup>.

Auch wenn solche Vorschläge unterbreitet werden, so wird eine solche Vertragsgestaltung eher selten gewünscht sein, bewirkt sie doch, dass ein Ehepartner nicht nur auf den Ausgleich der Ansprüche des anderen Ehegatten verzichtet, sondern sogar noch seine Ansprüche (von denen man annimmt, dass sie geringer sind) zur Aufteilung belässt<sup>730</sup>. Hier wird sich die Vertragsgestaltung eher an den vorgenannten, wenngleich schwierigen Formulierungen versuchen müssen. Gleichwohl sei ein Formulierungsvorschlag für eine solche Vereinbarung unterbreitet:

- 197 **Formulierungsvorschlag (Einseitiger Verzicht bezüglich der Anrechte eines Ehegatten):**

...

#### Ehevertrag

...

#### III. Versorgungsausgleich

##### 1)

Wir schließen hiermit nach § 6 VersAusglG den Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG insoweit aus, als die Ehefrau für einzelne Anrechte ausgleichspflichtig wäre. Dies gilt auch für den Ausgleich nach Scheidung. Hinsichtlich der Anrechte des Ehemannes findet der Versorgungsausgleich jedoch in vollem Umfang statt.

**Alternative:** Ausgenommen von diesem Verzicht ist die Berücksichtigung von Anrechten der Ehefrau, die im Rahmen einer internen Teilung nach § 10 Abs. 2 VersAusglG verrechnet werden würden.

##### 2)

Diesen Verzicht des Ehemannes nehme ich, die Ehefrau, hiermit an.

##### 3)

Eine Abänderung dieser Vereinbarung – insbesondere nach § 227 Abs. 2 FamFG – wird ausgeschlossen.

<sup>729</sup> Ruland, Rn. 853.

<sup>730</sup> Wälzholz, DStR 2010, 383, 388.

## I. Ausschlussvereinbarungen

4)

Der Notar hat uns über die rechtliche und wirtschaftliche Tragweite dieses Ausschlusses eingehend belehrt. Er hat insbesondere darauf hingewiesen:

- a) dass der Ehemann einseitig auf den Versorgungsausgleich von Anrechten seiner Ehefrau verzichtet hat, seine eigenen Anrechte aber gleichwohl im Versorgungsausgleich geteilt werden;
- b) dass bei einem Ausschluss des Versorgungsausgleichs der betroffene Ehegatte für seine Altersversorgung selbst sorgen muss;
- c) dass die Vereinbarung eines Ausschlusses des Versorgungsausgleichs einer Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle nach § 8 Abs. 1 VersAusglG und den Rechtsprechungsgrundsätzen unterliegt ...

### 3. Ausschluss für bestimmte Ehezeiten

a) **Zeiten der Berufsaufgabe.** Ein häufig geäußelter Wunsch ist es, <sup>198</sup> dass Ehegatten, die als **Doppelverdiener** in die Ehe starten, den **Versorgungsausgleich zunächst einmal ausschließen** möchten, ihn jedoch für die Zeiten durchgeführt haben wollen, in denen ein Ehegatte wegen der Familie nicht oder nicht voll arbeiten kann.

Es gibt verschiedene Arten, dies zu regeln. Zum einen kann man **nur an die Geburt eines gemeinsamen Kindes anknüpfen** und ohne Rücksicht auf die beruflichen Auswirkungen ab diesem Ereignis den Versorgungsausgleich durchführen. Man kann zum anderen einen solchen **Ausgleich nur** dann anordnen, wenn der Kinder erziehende Ehegatte **Einschnitte bestimmter Erheblichkeit in seiner Berufstätigkeit** in Kauf nehmen muss.

Regelungsbedürftig ist ferner, ob der Versorgungsausgleich dann **für die gesamte restliche Ehezeit** stattfindet **oder** nur für die Zeiten beruflicher Ausfälle bzw. unabhängig davon der Ausschluss ab einem bestimmten Lebensalter des jüngsten Kindes wieder greift.

Gelegentlich wird eine solche Vereinbarung **kombiniert mit einer Regelung**, dass der familienbedingt nur eingeschränkt erwerbstätige Ehegatte insgesamt **nicht mehr Anrechte** erhalten soll, **als wäre er in vollem Umfange erwerbstätig gewesen**. Es handelt sich damit um eine Obergrenze des Versorgungsausgleichs, die allerdings im Streitfall sachverständig zu bestimmen wäre, was aufwendig sein kann.

Zuweilen wird auch gewünscht, dass für Zeiten, in denen entweder Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten nach § 56 i.V.m. § 70 Abs. 2 SGB VI (0,0833 EP/Monat) oder Kindererziehungszuschläge nach § 50a BeamVG oder Kindererziehungsergänzungszuschläge nach § 50b BeamVG oder nach anderen einschlägigen Versorgungsbestimmungen gewährt werden, ein Versorgungsausgleich nicht durchgeführt wird. Ohne eine solche Vereinbarung würden diese Versorgungsleistungen im Versorgungsausgleich, der dann für diese Zeiten stattfände, „nur“ berücksichtigt.

### C. Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich

Da es kein Supersplittingverbot mehr gibt, ist die Herausnahme bestimmter Zeiten aus dem Versorgungsausgleich nunmehr ohne rechtliche Bedenken möglich.

Sie ist in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG auch ausdrücklich vorgesehen. Die Rechtsprechung möchte allerdings auch in diesen Fällen das allgemeine Monatsprinzip des § 122 Abs. 1 SGB VI zur Geltung bringen,<sup>731</sup> so dass es sich empfiehlt, auch in den Vereinbarungen auf den jeweiligen Monatsersten vor oder nach dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses abzustellen.

199 **Formulierungsvorschlag (Verzicht auf Versorgungsausgleich mit Ausnahme der Zeiten der Kindesbetreuung):**

...

#### Ehevertrag

...

#### III. Versorgungsausgleich

##### 1)

Wir schließen hiermit nach § 6 VersAusglG gegenseitig den Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG vollständig und für die gesamte Ehezeit aus.

##### 2)

Für die Zeiträume, in denen ein Ehegatte wegen der Geburt oder Annahme eines gemeinsamen Kindes seine Berufstätigkeit ganz oder teilweise aufgibt<sup>732</sup>, soll jedoch der Versorgungsausgleich durchgeführt werden, und zwar für einen Zeitraum vom ersten Tag des sechsten Monats vor der Geburt oder der Annahme unseres ersten Kindes bis zum letzten Tag des Monats, in dem unser jüngstes Kind das zwölfte Lebensjahr<sup>733</sup> vollendet.

#### **Alternative 1 – nur abhängig von Kind und für die gesamte Ehe**<sup>734</sup>:

Wird jedoch ein gemeinsames Kind geboren oder angenommen, so soll der Versorgungsausgleich für die restliche Ehezeit vollumfänglich durchgeführt

<sup>731</sup> OLG Karlsruhe, FamRZ 2014, 208.

<sup>732</sup> Insbesondere wenn Ehegatten ohnehin schon in Teilzeit arbeiten, kann auch eine Definition aufgenommen werden, etwa in dem Sinne, dass eine teilweise Aufgabe der Berufstätigkeit erst vorliegt, wenn weniger als 20 Wochenstunden gearbeitet wird, vgl. WüNotHdb/Mayer, 3. Teil, Kapitel 1, Rn. 219; vgl. auch Zimmermann/Dorsel, 158: weniger als 50% der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit der betreffenden Branche.

<sup>733</sup> Das Lebensalter können die Ehegatten bestimmen. Nähme man das neue Unterhaltsrecht zum Maßstab, könnte man an ein früheres Lebensalter denken. Das OLG Zweibrücken, FamRZ 2014, 1111 hat eine Vereinbarung, die Versorgungsausgleich bis zum sechsten Lebensjahr vorsah, gehalten nach Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle.

<sup>734</sup> In dieser Alternative kommt es nicht auf die berufliche Einschränkung an, sondern nur auf die Geburt des gemeinsamen Kindes. Außerdem wird der Versorgungsausgleich dann für die restliche Ehezeit durchgeführt und nicht nur die Kindererziehungszeiten.

## I. Ausschlussvereinbarungen

werden. Der Zeitraum, ab dem ein Versorgungsausgleich durchzuführen ist, beginnt am ersten Tag des 6. Monats vor der Geburt oder der Annahme unseres ersten Kindes.

### **Alternative 2 – Höchstgrenze eigene Versorgung –:**

Es sind jedoch auch in diesem Fall höchstens so viele Versorgungsanrechte zu übertragen, wie sie ... (Name des Ehegatten mit den geringeren Versorgungsanrechten) in dieser Zeit bei unveränderter Fortsetzung der Berufstätigkeit hätte erwerben können, vermindert um die tatsächlich erworbenen (einschließlich solchen aus Kindererziehungszeiten). Soweit der Ausgleich in einem anderen Versorgungssystem erfolgt als demjenigen, dem ... angehört, sind die Vergleichswerte anhand des korrespondierenden Kapitalwertes nach § 47 Abs. 6 VersAusglG zu bestimmen.

### **Alternative 3 – Versorgungsausgleich nicht für Kindererziehungszeiten:**

... Versorgungsausgleich durchgeführt werden, und zwar für einen Zeitraum vom Ende des sechsdreißigsten Monats nach Ablauf des Monats der Geburt oder der Annahme unseres ersten Kindes<sup>735</sup> bis zum letzten Tag des Monats, in dem unser jüngstes Kind sein zwölftes Lebensjahr<sup>736</sup> vollendet, allerdings nicht für Kindererziehungszeiten, in denen Anspruch auf Versorgung wegen Kindererziehung besteht<sup>737</sup>.

Auswirkung auf die anderen Bestimmungen dieses Vertrages hat die (teilweise) Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht.

3)

Diesen Verzicht nehmen wir hiermit gegenseitig an.

4)

Eine Abänderung dieser Vereinbarung – insbesondere nach § 227 FamFG – wird ausgeschlossen.

5)

Der Notar hat uns über die rechtliche und wirtschaftliche Tragweite dieses Ausschlusses eingehend belehrt. Er hat insbesondere darauf hingewiesen:

- a) dass der Versorgungsausgleich mit dieser Vereinbarung für bestimmte Ehezeiten ausgeschlossen worden ist, für andere Zeiten hingegen beibehalten wurde;
- b) dass und wie Kindererziehungszeiten berücksichtigt werden;
- c) dass die Vereinbarung eines Ausschlusses des Versorgungsausgleichs einer Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle nach § 8 Abs. 1 VersAusglG und den Rechtsprechungsgrundsätzen unterliegt ... Wir erklären hierzu durch diese individuelle Vereinbarung gerade für den Ausgleich ehebedingter Nachteile Sorge getragen zu haben.

<sup>735</sup> Zu diesem Zeitpunkt endet die Zuschreibung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten bzw. die Gewährung des Kindererziehungszuschlags oder paralleler Regelungen in anderen Versorgungssystemen.

<sup>736</sup> Das Lebensalter können die Ehegatten bestimmen.

<sup>737</sup> Dieser Satz wurde aufgenommen, um bei mehreren Kindern auch weitere Kindererziehungszeiten von drei Jahren auszuklammern, die in dieser Zeit liegen können.

### C. Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich

- 200 **b) Trennungszeit.** Wie bereits dargelegt wurde<sup>738</sup>, kann das Ende der Ehezeit nicht vertraglich verändert werden, da es Anknüpfungspunkt der Bewertung der Anrechte ist. Daher ist die Bewertung der Anrechte immer auf das **Ehezeitende** vorzunehmen. Jede Vereinbarung, die von einem bestimmten anderen Stichtag an – etwa demjenigen der Trennung – alle weiteren Entwicklungen der Versorgungsanrechte ausblenden würde, wäre daher nach wie vor unzulässig. Möglich sind hingegen Vereinbarungen, die den Zeitpunkt, auf den hin nach dem Gesetz der Ausgleichsbetrag zu beziehen ist, unverändert lassen und unbeschadet dieses gesetzlichen Ehezeitendes in den Ausgleich nur diejenigen Anrechte einbeziehen, welche die Parteien bis zu diesem vorgezogenen Stichtag erworben haben. Auf diesen Unterschied ist in der Formulierung zu achten.<sup>739</sup> Da es kein Supersplittingverbot mehr gibt, müssen diesbezüglich keine Vorkehrungen mehr getroffen werden.

201 **Formulierungsvorschlag (Verzicht auf Versorgungsausgleich während der Trennungszeit):**

...

#### Ehevertrag

...

#### III. Versorgungsausgleich

##### 1)

Wir schließen hiermit nach § 6 VersAusglG den Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG gegenseitig aus, und zwar für die Zeit ab dem Monatsersten des Monats der Trennung. Von einer solchen Trennung ist auszugehen, wenn sie der eine Ehegatte dem anderen per Einschreiben mitgeteilt hat.<sup>740</sup>

##### 2)

Für die Zeit vor der Trennung soll der Versorgungsausgleich hingegen durchgeführt werden.

##### 3)

Dieser partielle Ausschluss des Versorgungsausgleichs wird so verwirklicht, dass die von den Ehegatten jeweils in der gesamten Ehezeit erworbenen An-

<sup>738</sup> B.IV.2., Rn. 170.

<sup>739</sup> Vgl. BGH, FamRZ 1990, 273, 274; BGH, FamRB 2004, 80; OLG Karlsruhe, FamRZ 2005, 1747, 1748.

<sup>740</sup> Alternativ wäre ggf. ein Trennungszeitpunkt anzugeben, so etwa das Formulierungsbeispiel bei Borth, Rn. 1036. Brambring, Ehevertrag, 5. Aufl., Rn. 113 schlug für die Fälle, in denen eine solche Vereinbarung nach der Trennung zur Behebung einer Ehekrise getroffen wurde, eine Klausel vor, nach welcher der Ausschluss des Versorgungsausgleichs wieder entfällt, wenn die Ehegatten schriftlich übereinstimmend festlegen, nicht mehr getrennt zu leben, nunmehr geht der Vorschlag auf ein Ablaufen nach gewisser Zeit ohne Scheidungsantrag, Rn. 126.

## I. Ausschlussvereinbarungen

rechte um diejenigen gekürzt werden, die sie in der Trennungszeit erworben haben.<sup>741</sup> Das Ehezeitende nach § 3 Abs. 1 VersAusglG bleibt hingegen unberührt.

4)

Soweit in dieser Vereinbarung ein Verzicht liegt, nehmen wir diesen gegenseitig an.

5)

Eine Abänderung dieser Vereinbarung – insbesondere nach § 227 FamFG – wird hiermit ausgeschlossen

6)

In dieser Vereinbarung liegt ausdrücklich kein Verzicht auf Altersvorsorgeunterhalt<sup>742</sup>.

7)

Der Notar hat uns über die rechtliche und wirtschaftliche Tragweite dieses Ausschlusses eingehend belehrt. Er hat insbesondere darauf hingewiesen:

a) dass der Versorgungsausgleich mit dieser Vereinbarung für bestimmte Ehezeiten nach einer förmlich festzustellenden Trennung ausgeschlossen worden ist, für andere Zeiten hingegen beibehalten wurde;

b) dass das Ehezeitende als solches nicht geändert werden kann;

c) dass die Vereinbarung eines Ausschlusses des Versorgungsausgleichs einer Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle nach § 8 Abs. 1 VersAusglG und den Rechtsprechungsgrundsätzen unterliegt ... Wir erklären hierzu ausdrücklich, dass wir beide nicht wollen, dass der andere Ehegatte nach einer Trennung vom Weiterlaufen der Ansprüche auf Versorgungsausgleich profitiert. Wir möchten mit dieser Vereinbarung auch die Möglichkeit eröffnen, nach einer Trennung nicht wegen des Versorgungsausgleichs die Scheidung beantragen zu müssen.

Der Ausschluss von Trennungszeiten kann auch von einer bestimmten **202** Länge der Trennungszeit oder davon abhängig gemacht werden, dass die Trennung später auch zur Scheidung führt. Hierfür wird folgende Formulierung vorgeschlagen:<sup>743</sup>

<sup>741</sup> Formulierung nach BGH, FamRZ 1990, 273, 274; dort wird eine reine Berechnung nach dem Zeit-Zeit-Verhältnis im Sinne des heutigen § 40 VersAusglG für unbillig gehalten, vielmehr das Abstellen auf die konkret im jeweiligen Zeitraum erworbenen Anrechte empfohlen; ebenso BGH, FamRB 2004, 80.

<sup>742</sup> Gerade bei längerer Trennungszeit empfehlenswert. Der Trennungsunterhalt könnte in solchen Fällen ohnehin nicht eingeschränkt werden.

<sup>743</sup> Brambring, Ehevertrag, Rn. 126.



**Formulierungsvorschlag (Verfallabrede für Verzicht auf Versorgungsausgleich während der Trennungszeit):**

...

8)

Sollte jedoch keiner von uns innerhalb von ... Jahren nach dem Zugang der Mitteilung gemäß 1) Antrag auf Scheidung stellen, der zur Scheidung der Ehe führt, wird die Vereinbarung unwirksam.

Ob zu solcher Regelung freilich geraten werden kann, ist zweifelhaft, zwingt sie doch zur Einreichung einer Scheidung, obwohl der Abschluss der Trennungszeit eigentlich von Nachteilen freistellen soll, die bei einer längeren Trennung ohne Scheidung entstehen.

Andere Vorschläge gehen dahin, den Ausschluss nur durchzuführen, wenn die Trennungsdauer einen gewissen Zeitraum überschreitet.<sup>744</sup>

- 203 **c) Kombinationsklauseln.** Zuweilen werden auch Kombinationsklauseln verwendet, die verschiedene Gründe erfassen, warum ein Versorgungsausgleich für bestimmte Ehezeiten durchgeführt werden soll.

**Formulierungsvorschlag (Verzicht auf Versorgungsausgleich mit Ausnahme bestimmter Zeiträume – Kombinationsklausel):<sup>745</sup>**

...

**Ehevertrag**

...

**III. Versorgungsausgleich**

1)

Wir schließen hiermit nach § 6 VersAuslG gegenseitig den Versorgungsausgleich nach dem VersAuslG vollständig und für die gesamte Ehezeit aus.

2)

Für die Zeiträume, in denen ein Ehegatte aus den nachgenannten Gründen seine Berufstätigkeit ganz aufgibt oder auf weniger als die Hälfte der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit reduziert, soll jedoch der Versorgungsausgleich durchgeführt werden:

- a) wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder,
- b) wegen Krankheit (soweit keine vollwertige Lohnersatzleistung erbracht wird),
- c) wegen alters- oder krankheitsbedingter Betreuung oder Pflege von Angehörigen,
- d) aufgrund einer einverständlichen Entscheidung beider Ehegatten,
- e) aufgrund unverschuldeter Arbeitslosigkeit von mehr als einem Jahr ab Beginn der Arbeitslosigkeit.

<sup>744</sup> Reetz, § 9, Muster 9.65.

<sup>745</sup> Nach Reetz, § 9, Muster 9.82.